

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Endausbau und Betrieb SO-Halde SE-E-BA 2 als Deponieklasse II“
auf der Deponie Schöneiche
in 15806 Zossen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Oktober 2022

Die MEAB mbH, Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam beantragt den Endausbau und den Betrieb der SO-Halde SE-E-BA 2 als Deponieklasse II auf der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemarkung Gallun, Flur 3, Flurstück 409, sowie Gemarkung Kallinchen, Flur 1, Flurstück 134.

Der Antragsgegenstand umfasst die Planänderung zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II innerhalb des Bau- bzw. Verfüllabschnittes SE-E-BA 2. Wesentlicher Inhalt der technischen Änderung betrifft den Einbau einer zweiten Dichtungskomponente mittels 50 cm mineralische Dichtung zwischen Technischer Barriere und Kunststoffdichtungsbahn auf der Fläche der Basisabdichtung (6,7 ha). Das Verfüllvolumen im BA 2 mit insgesamt rd. 3,4 Mio. m³ wurde anteilig für DK II über der Basisfläche mit 1,08 Mio. m³ ermittelt. Die Planänderungen haben keinen Einfluss auf das Gesamtnutzvolumen.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Schöneiche nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVP nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)